

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

10.10.2011

## HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unter-  
haltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze**

**(Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) – Stand 21.09.2011**

### **I. Vorbemerkungen**

#### **1. Rechtsberatende Tätigkeit des DIJuF**

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV hat naturgemäß keine eigenen operativen Erfahrungen mit dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes. Im Rahmen seiner rechtsberatenden Tätigkeit für die ihm als Mitglieder angeschlossenen Jugendämter erhält es aber eine Vielzahl von Anfragen hierzu. Diese befassen sich zu einem geringeren Teil mit den Anspruchsvoraussetzungen der Unterhaltsleistung nach § 1 UVG. Wesentliche **Schwerpunkte** sind der Ersatz bzw die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 5 UVG), der Rückgriff gegen den familienfernen Elternteil (§ 7 UVG) einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistandschaft hierbei sowie Probleme der Erstattung im Verhältnis zu nachrangigen Trägern des SGB II bzw SGB XII (§§ 104 ff SGB X). Dies verschafft uns einen Überblick über die häufigsten Praxisprobleme und erlaubt in gewissem Umfang eine Einschätzung der im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge.

## 2. Aufbau und Inhalt der Hinweise

Das Ziel einer Entbürokratisierung ist stets zu begrüßen und lohnt auch auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschussgesetzes entsprechende Bemühungen.

Der Referentenentwurf enthält hierzu einen besonders sinnvollen Vorschlag, mehrere andere Neuregelungen werden wohl allenfalls begrenzte Wirkung entfalten bzw können von hier aus nicht fundiert beurteilt werden. Eine Bestimmung ist – zumindest in der vorgeschlagenen Form – kontraproduktiv. Dies wird im Folgenden unter II. dargelegt.

Unter III. werden wir auf eine spezielle Problematik eingehen, die schon seit längerem den Rückgriff nach § 7 Abs. 1 iVm Abs. 4 S. 1 UVG erschwert, aber in letzter Zeit durch die Rechtsprechung deutlich verschärft worden ist. Hierzu werden wir einen konkreten Vorschlag unterbreiten.

Unter IV. werden wir auf zwei Komplexe hinweisen, in denen die Bürokratie besonders wuchert, denen der Entwurf aber bisher keine Aufmerksamkeit widmet:

- die häufig nur unzureichende Zusammenarbeit zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften unter Vernachlässigung des Instruments der treuhänderischen Rückübertragung; auch hierzu werden wir einen konkreten Vorschlag unterbreiten.
- die wenig erbaulichen Komplikationen, die teilweise in Zusammenhang mit Erstattungsstreitigkeiten zwischen Unterhaltsvorschusssträger und nachrangigen Trägern auftreten und für die das Etikett „Bürokratie“ allenfalls ein beschönigender Euphemismus darstellen dürfte. Insoweit sind die auftretenden Schwierigkeiten teilweise systembedingt und bedürfen einer grundlegenden Aufarbeitung.

## II. Zum Entwurf des Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes

### Zu Art. 1 Ziff. 1. a: Neufassung des § 2 Abs. 1 UVG

„Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.“

Wie die Entwurfsbegründung hervorhebt, wird hiermit lediglich der Gesetzestext an den Stand des bürgerlichen Rechts angepasst. Nachdem die Übergangsregelung bei der Einführung des Mindestunterhalts zum 01.01.2008 inzwischen ihre praktische

Bedeutung verloren hat, kann dies auch im Text des UVG mitvollzogen werden. Praktische Auswirkungen sind hiervon nicht zu erwarten.

**Zu Art. 1 Ziff. 1.b: Neufassung des § 2 Abs. 3 UVG durch folgende Textfassung (Änderung durch Unterstreichung hervorgehoben)**

„Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten oder andere zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs bestimmte und diesen ganz oder teilweise deckende Leistungen angerechnet

1. Leistungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt, zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten an diesen oder an Dritte,“

Vor diesem Vorschlag kann – jedenfalls in dieser Fassung – nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Er dient in keiner Weise dem Ziel einer Entbürokratisierung, sondern öffnet geradezu die Büchse der Pandora für eine Fülle von neuartigen Streitigkeiten über die Höhe der Unterhaltsleistung und ggf den Rückgriff gegen den Schuldner.

Aus der hiesigen Gutachtenpraxis ist bekannt, dass nicht selten **Meinungsverschiedenheiten über die Art der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs** zwischen den Eltern auftreten können.

Beispielhaft seien Fälle genannt, in denen der Unterhaltspflichtige

- sich weigert, Zahlungen zu Händen des vertretungsberechtigten Elternteils zu leisten und stattdessen in eine Ausbildungsversicherung einzahlt;
- lediglich einzelne Bedarfspositionen wie Beiträge zum Sportverein oder Musikunterricht zahlt;
- der Meinung ist, dass sein Naturalunterhalt durch Beherbergung und Verköstigung des Kindes während Umgangszeiten oder erweiterter Mitbetreuungszeiten durch Anrechnung berücksichtigt werden müsse. Außerdem kaufe er dem Kind Kleidung und Schulbedarf.

Der erstgenannte Beispielpunkt kann noch relativ leicht abgehandelt werden, weil als Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung nur Leistungen gewertet werden können, die dem Berechtigten zur Verfügung gestellt werden und dessen Bedarf unmittelbar decken können. Im zweiten Punkt kommt zwar die Zahlung dem Kind zugute. Auch in

diesem Fall wird aber gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Barunterhaltszahlung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu entrichten ist und dieser über die Mittel zu verfügen hat.

In der dritten Fallgruppe lässt sich zwar das Ansinnen des barunterhaltspflichtigen Elternteils verhältnismäßig leicht abwehren, sofern es nur um Anrechnung von Naturalleistungen während des Umgangs geht, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung hier Schranken setzt (BGH FamRZ 1984, 470). Sofern aber tatsächlich in erheblichem Umfang eine zeitliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen vorliegt, bedarf es häufig schwieriger Vermittlungsversuche des Beistands, um die Eltern zu einer Einigung zu bewegen. Das Ansinnen, tatsächlich erbrachte Naturalleistungen als teilweise Bedarfsdeckung anzurechnen, kann dann nicht von vornherein von der Hand gewiesen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung in der Fassung des Referentenentwurfs hätte die Folge, dass nunmehr die Unterhaltsvorschussstellen unmittelbar mit derartigen Streitigkeiten konfrontiert würden. Es ist absehbar, dass in einschlägigen Fällen der barunterhaltspflichtige Elternteil einwenden würde, er erbringe doch bereits Naturalunterhalt für das Kind. Das würde dann entsprechende Probleme sowohl bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen als auch beim Rückgriff bedeuten. Mit dem Ziel der Entbürokratisierung wäre dies keinesfalls vereinbar.

Insoweit birgt der Vorschlag das **Problem**, dass der bisher im Gesetz stehende Begriff „Unterhaltszahlungen“ durch „Leistungen“ ersetzt werden soll und zudem insgesamt **offen** gelassen wird, **ob die Aufwendungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils dem Willen des in Unterhaltsbelangen vertretungsberechtigten Elternteils entsprechen.**

Falls aus diesen Gründen nicht doch von einer Änderung abgesehen werden soll, schlagen wir zur Beseitigung der Problematik eine andere Textfassung – s. **Textvorschlag** am Ende des Abschnitts auf S. 6 – vor.

Damit würde die Problematik eigenmächtiger Zahlungen des Barunterhaltspflichtigen an Dritte ebenso gelöst, wie Streitigkeiten um vermeintliche Aufwendungen für das Kind, die als Barunterhalt anzurechnen seien. Kann der andere Elternteil das Einverständnis des betreuenden Elternteils (oder ggf des Vormunds bzw eines Ergänzungspflegers, was durch die vorgeschlagene Formulierung abgedeckt wird) nicht nachweisen, unterbleibt die Anrechnung, und der Rückgriff gegen den Schuldner ist eröffnet.

Zwar mag sich dadurch die Problematik in Einzelfällen nur verlagern. Sie ist aber vor dem Familiengericht bei der Geltendmachung des Unterhalts gegen den familienfernen Elternteil besser aufgehoben als bereits vor der UVG-Stelle bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

**Bedenken** bestehen darüber hinaus gegen die Auffassung, dass auch Zahlungen von **Mehrbedarf wie zum Beispiel Kindergartenbeiträge** insoweit anrechnungsfähig und anrechnungspflichtig seien. Es ist bereits allgemein zu bedauern, dass Unterhaltsrecht und Sozialrecht vielfach nicht aufeinander abgestimmt sind. Jedenfalls sollte aber unbedingt vermieden werden, dass an einzelnen Stellen weitere Brüche auftreten. Das wäre hier eindeutig der Fall:

Unterhaltsrechtlich ist anerkannt, dass zunächst der Mindestunterhalt für ein Kind aufgebracht werden muss, bevor die Haftung eines Elternteils für etwaigen Mehrbedarf in Betracht kommt. Das spielt bspw eine Rolle, wenn in einem Mangelfall mehrere gleichrangig Berechtigte Mindestunterhalt fordern und ein Kind zusätzlich die Beteiligung an Kindergartenkosten. Solange nicht der Grundbedarf aller Kinder gedeckt ist, kommt die Zahlung von Mehrbedarf für eines dieser Kinder nicht in Betracht.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden diese Grenzen aber verwischt. Die hieraus folgende Unzuträglichkeit sei an einem Beispiel verdeutlicht:

V ist bei einem Nettoeinkommen von 1.200 EUR zwei Kindern zum Barunterhalt verpflichtet. K1 (erste Altersstufe) hat einen Zahlbetrag von 225 EUR zu beanspruchen, K2 (zweite Altersstufe) 272 EUR. Der Gesamtbedarf von 497 EUR kann nur zu 250 EUR befriedigt werden, also zu 50,3%. V zahlt nicht die an sich fälligen 113,18 EUR an K1, sondern überweist stattdessen den Kindergartenbeitrag iHv 75 EUR. Würde nunmehr ein Titel für K1 geschaffen, kann die Zahlung nicht berücksichtigt werden. Das Familiengericht müsste eine Unterhaltspflicht von 113,18 EUR nach Leistungsfähigkeit festsetzen.

Das ist eine Ungereimtheit, die dadurch verstärkt wird, dass der Gesetzgeber den Fall in systemwidriger Weise ausdrücklich sanktioniert. Richtig wäre, den beteiligten Eltern zu verdeutlichen, dass zunächst der Grundunterhalt aufgebracht werden muss, bevor über Mehrbedarf gesprochen werden kann. Die im vorliegenden Fall vom Vater aufgewendeten 75 EUR „kommen nicht für den Grundbedarf des Kindes an“. Es erscheint systematisch und praktisch verfehlt, sie gleichwohl als anzurechnende Unterhaltsleistung zu bewerten.

Wird die Unterhaltsleistung nach § 2 Abs. 1 UVG anhand des Mindestunterhalts bemessen, ist es ein offensichtlicher Widerspruch, hierauf Leistungen anzurechnen, die einen Mehrbedarf decken sollen.

Klarstellend sollte deshalb insoweit in den Gesetzestext eingefügt werden „**Mindestunterhaltsbedarf**“, sodass die vollständige Fassung – auf der Grundlage des Entwurfs (unterstrichen) mit den hierfür erforderlich gehaltenen Änderungen (gefettet) – lauten könnte:

„Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden **angerechnet** folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten oder andere zur Deckung seines **Mindestunterhaltsbedarfs** bestimmte und diesen ganz oder teilweise deckende Leistungen, **soweit diese mit Einverständnis seines zur Geltendmachung des Unterhalts berechtigten gesetzlichen Vertreters erbracht werden.**“

#### Zu Art. 1 Ziff. 2: Neufassung des § 3

- a) Das Wort „gezahlt.“ wird durch die Wörter „gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde.“ ersetzt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dies gilt nicht für Überzahlungen, die trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erfolgt sind, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.“

Die Neuregelung wird hier für sinnvoll erachtet, zumal sie gleichzeitig eine Sanktion für unredliches Verhalten des gesetzlichen Vertreters des Kindes darstellt.

#### Zu Art. 1 Ziff. 3: Neufassung des § 4

„Die Unterhaltsleistung wird von dem Monat an gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist.“

Auch gegen diese Regelung sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Allerdings dürfte gegenüber dem bürokratieverringern Effekt wohl vor allem das Einsparungspotenzial für die Unterhaltsvorschusskassen überwiegen.

Zu sehen ist freilich, dass dies indirekt auch nachrangig haftende Träger (Sozialamt, Jobcenter) belastet, sofern sie ihrerseits Leistungen an Kinder erbringen und hierfür im Rahmen der Leistungspflicht nach § 1 UVG Erstattung verlangen können. Im Ergebnis

bewirkt die Vorschrift somit wohl vor allem eine Verschiebung der Haushaltsstellen und partiell der Kostenträgerschaft im föderalen Gefüge.

#### **Zu Art. 1 Ziff. 4: Neufassung des § 6**

Hierzu wird von einer Stellungnahme abgesehen.

#### **Zu Art. 1 Ziff. 5: Neufassung des § 7 Abs. 4**

§ 7 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen auch künftige Leistungen gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden.“

Die Neufassung des Satzes 1 enthält nur eine sprachliche Anpassung an die Terminologie des FamFG, welches keine „Klage“ mehr kennt.

Satz 2 kann lediglich als nachholende Klarstellung aufgefasst werden, da die obergerichtliche Rechtsprechung dies zuletzt im gleichen Sinne wiederholt entschieden hatte (OLG Celle JAmt 2009, 210; OLG Hamm FamRZ 2011, 409). Eine abweichende Auffassung hatte zuvor nur das OLG Dresden (JAmt 2004, 607 [red. Leitsatz]) vertreten.

Das Institut war vereinzelt mit Anfragen befasst worden, bei denen Rechtspfleger an Familiengerichten die gegenteilige Auffassung vertreten hatten. Insoweit ist gegen die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift nichts einzuwenden; eine wesentliche Neuerung dürfte sie nicht bringen.

Zu einer von hieraus für notwendig gehaltenen weiteren Ergänzung des § 7 Abs. 4 UVG wird auf die Ausführungen unter III. und IV. Bezug genommen.

#### **Zu Art. 1 Ziff. 5 – 7, Art. 2: Änderungen der §§ 10, 12, 13 UVG, § 5 BKGG**

Hierzu wird von einer Stellungnahme abgesehen.

#### **Zu Art. 3: Änderung des SGB VIII**

§ 59 Abs. 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

- „1. In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.
2. In Nummer 4 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.“

Diese Neuregelung ist sehr zu begrüßen. Sie entspricht einer von Seiten des DIJuF seit langem erhobenen Forderung und wird eine wesentliche Vereinfachung für die Praxis darstellen. Die Erweiterung der Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson beim Jugendamt ermöglicht, auf einfache und Kosten sparende Weise Titel über freiwillige Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners ua zugunsten des Landes zu schaffen. Sie wird den Zielen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus in besonderer Weise gerecht, weil künftig Schuldner nicht mehr an den Notar verwiesen werden müssen, was im Hinblick auf die entsprechende Hemmschwelle und die dort im Fall eines Anspruchsübergangs zu erhebenden Kosten – wenn es also nicht um Kostenbefreiung nach § 55a KostO geht – ohnehin nur selten Erfolg gehabt haben dürfte.

Um dem Missverständnisvorzubeugen, die Einführung der Vorschrift im Zuge von Änderungen im UVG bedeute, dass die Urkundsperson lediglich Urkundstitel zu Gunsten des Landes schaffen dürfe, nicht aber auch für Träger anderer Sozialleistungen wie etwa nach dem SGB II oder SGB XII, sollte diese Möglichkeit in der Gesetzesbegründung ausdrückliche Erwähnung finden. Zwar ist der Gesetzeswortlaut insoweit eindeutig. Gleichwohl kann der Kontext der Regelung womöglich zu entsprechenden Fehlannahmen in der Praxis führen.

### **III. Vorschlag einer weiteren Ergänzung des § 7 Abs. 4 UVG zur Lösung eines in neuerer Zeit aufgetretenen Praxisproblems**

Es war eine vernünftige Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Einführung des Kindesunterhaltsgesetzes zum 01.09.1998 auch die Schaffung eines Titels im gerichtlichen Verfahren zugunsten des Landes zu ermöglichen, wenn Unterhaltsvorschuss erbracht wird und dies absehbar noch längere Zeit geschehen muss. Hiervon wird in der Praxis offenbar auch in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht, insbesondere durch Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff FamFG.



Der auf diese Weise unkompliziert zu beschreitende Weg für das Land wird aber mit einem **unnötige Hindernis** zum Teil blockiert, wenn – was der Gesetzestext keineswegs vorgibt – die Rechtsprechung zunehmend verlangt, dass in den Titel ausdrücklich die **Bedingung der künftigen Unterhaltsleistung** aufgenommen wird.

Dies hat zwei **negative Folgen**:

1. Es kann **keine durchgängige Vollstreckungsklausel** erteilt werden, die dem Land die sofortige Geltendmachung erbrachte Leistungen im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglicht.

Dies ist zuletzt in einem Beschluss des OLG Schleswig (15.02.2010, 15 UF 160/09 = JAmt 2011, 171) deutlich geworden. In den Tenor des zugrunde liegenden Festsetzungsbeschlusses des Familiengerichts war folgende Formulierung aufgenommen worden:

„Der Anspruch für den Zeitraum ab 01.01.2009 besteht unter der Bedingung, dass der ASt Leistungen nach dem UVG in der Höhe der festgesetzten Regelbeträge an das Kind leistet.“

Das OLG Schleswig (aaO) hat hieraus mit Erwägungen, denen die Folgerichtigkeit nicht abgesprochen werden kann, abgeleitet, dass sich die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 726 Abs. 1 ZPO richte. Hiernach darf von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer bestimmten Tatsache abhängt, eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Die für die Unterhaltsvorschussbehörden außerordentlich ärgerliche Konsequenz dieser Auffassung ist, dass sie Vollstreckungsklauseln für von ihnen erwirkten Beschlüsse mit einem Tenor dieses Inhalts nicht *einmal und durchgängig* erwirken können, sondern jeweils nur für bestimmte Zeitabschnitte, für die sie jeweils den Nachweis der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen in urkundlicher Form bewirken müssen. Dies ist ein Lehrbuchbeispiel für Bürokratie, welche die Behörden, aber auch die Justiz unnötig belastet.

In Hinweisen für die Praxis, welche das DIJUF der veröffentlichten Entscheidung angefügt hatte, wird hierzu ausgeführt:

„Die vom OLG Schleswig nunmehr vorgegebene Handhabung erschwert den Rückgriff gegen den Unterhaltspflichtigen nach erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen gem. § 7 Abs. 1 UVG; dasselbe gilt sinngemäß für Sozialleistungsträger im Rahmen von § 33 SGB II, § 94 SGB XII. Zwar ist ein Titel gegen den

Schuldner – zumal im vereinfachten Verfahren über den Kindesunterhalt nach §§ 249 ff FamFG – oft schnell erwirkt. Jedoch setzt die Vollstreckung hieraus eine Vollstreckungsklausel und deren Zustellung an den Schuldner (§ 750 Abs. 2 ZPO) voraus. Folgt man der Meinung, dass die Klausel in den hier einschlägigen Fällen erst erteilt werden könne, wenn jeweils die erbrachte Sozialleistung nachgewiesen ist, bedeutet das: Die Klausel muss – ähnlich wie bei einer Titelumschreibung auf den Rechtsnachfolger – für bestimmte Zeitabschnitte im Nachhinein beantragt und danach jedes Mal zugestellt werden – also ein verhältnismäßig umständliches Verfahren.

Allerdings ist die Entscheidung des Senats folgerichtig, wenn der Titel ausdrücklich die aufschiebende Bedingung der zukünftigen Leistungsgewährung enthält: Dann müssen vor einer Vollstreckung auch die Voraussetzungen dieser Bedingung nachgewiesen werden.

Es ist aber keineswegs unstrittig, ob diese Bedingung tatsächlich in den Titel aufgenommen werden muss. Ein Teil der Rechtsprechung verneint dies mit beachtlichen Gründen (zB OLG Koblenz FamRZ 1996, 756; OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1796): Das Klagerecht nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG werde nach dem Gesetzeswortlaut von der Wahrscheinlichkeit künftiger Leistung abhängig gemacht und der Höhe nach auf die bisherigen monatlichen Aufwendungen begrenzt, aber auch bis zu dieser Höhe eingeräumt. Der Sozialleistungsträger erlange in diesem Rahmen die Position, die § 258 ZPO dem sonstigen Unterhaltsgläubiger gewährt. Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung bestehe (anders als in einer früheren Fassung des § 90 BSHG) kein Anlass, diese Position durch die Aufnahme der – die Zwangsvollstreckung erschwerenden – Bedingung in den Entscheidungstenor zu schwächen.

Dem hatten andere Gerichtsentscheidungen widersprochen. So verlangten insbesondere das OLG Köln (FamRZ 2003, 107) und das OLG Stuttgart (FamRZ 2006, 1769) die Aufnahme der Bedingung der erbrachten UV-Leistung in den Urteils- bzw Beschlusstenor. Der Gesetzgeber habe mit § 7 Abs. 1 UVG allein die in der Rechtsprechung aus § 259 ZPO hergeleitete Befugnis des Landes, im Wege der Prozessstandschaft auf künftige Leistungen zu klagen, ausdrücklich normiert. Hingegen sei nichts an dem durch die Leistungserbringung aufschiebend bedingten Forderungsübergang geändert worden. Auch weiterhin sei deshalb die Bedingung in den Entscheidungstenor aufzunehmen mit der Folge, dass das Land im Hinblick auf § 726 ZPO in der Zwangsvollstreckung den Forderungsübergang nachweisen müsse. Das sei auch sachgerecht, da ansonsten der Unterhaltsschuldner das Risiko einer doppelten Inanspruchnahme trage. Der Forderungsübergang liege in der Sphäre des Landes und sei unschwer nachzuweisen.

Das OLG Stuttgart (aaO) hatte ausdrücklich die Rechtsbeschwerde zugelassen. Leider hat der BGH (FamRZ 2008, 1433) in dritter Instanz aus prozessualen Gründen eine Entscheidung in der Sache vermieden. Wenn nunmehr das OLG Schleswig in seiner Entscheidungsbegründung den Eindruck erweckt, diese Frage sei höchststrichterlich geklärt, trifft das bei genauer Betrachtung nicht zu. Auch das Argument, in einer anderen Entscheidung (FamRZ 2008, 1428) habe der BGH den Tenor ausdrücklich im Sinne einer aufschiebenden Bedingung gefasst, bedarf einer Relativierung: Soweit erkennbar hat der BGH in jener Entscheidung, die andere inhaltliche Fragen betraf, den Tenor insgesamt neu gefasst und dabei anscheinend die von den Vorinstanzen bereits aufgenommene Bedingung lediglich stehen gelassen. Eine ausdrückliche argumentative Auseinandersetzung mit der Problematik ist jedenfalls keiner neueren BGH-Entscheidung zu entnehmen. Es wäre hilfreich, wenn die Frage insoweit einmal abschließend geklärt würde (auch wenn sicherlich gesagt werden kann, dass der BGH bisher die Bedingungsaufnahme auch nicht beanstandet hat, obwohl er bereits Gelegenheit dazu hatte).

Gleichwohl geht die Praxis inzwischen wohl überwiegend dahin, entsprechende Entscheidungen mit der aufschiebenden Bedingung der künftigen Zahlung des Unterhaltsvorschusses zu versehen. Insoweit stellt die auf dieser Grundlage folgerichtige Entscheidung des OLG Schleswig nur den Schlusspunkt einer sich seit längerem abzeichnenden Erschwerung des Rückgriffs bei der Vollstreckung von Entscheidungen nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG dar. (...)"

2. Will das **Kind nunmehr selbst gegen den Schuldner vorgehen**, kann es nicht etwa nach einem Verzicht des Landes auf seine Rechte als Titelgläubiger den Beschluss auf sich in entsprechender Anwendung des § 727 ZPO umschreiben lassen. Der **Erteilung einer solchen Rechtsnachfolgeklausel steht ggf die aufgenommene Bedingung entgegen**, welche naturgemäß nicht mehr erfüllt werden kann. Der Titel ist nach Einstellung der UVG-Leistung wertlos und kann nicht von dem Kind verwendet werden.

Dies ergibt sich beispielsweise aus einer Entscheidung des OLG Köln (FamRZ 2003, 107 = JAmt 2003, 159), die mit folgendem Leitsatz veröffentlicht wurde:

„Hat der Träger der Unterhaltsvorschussleistung einen Titel über künftige Leistungen erwirkt, Unterhaltsvorschussleistungen jedoch nicht mehr erbracht, kann dem unterhaltsberechtigten Kind keine Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO erteilt werden, weil der erwirkte Titel unter der Bedingung steht, dass die Vorschussleistungen auch weiterhin gezahlt werden.“

Zur **Lösung** der beiden vorgenannten und die Kriterien der Bezeichnung „Bürokratie“ mühelos erfüllenden Probleme bietet sich an, die Vorschrift des **§ 7 Abs. 4 UVG** auf der Grundlage der ohnehin vorgeschlagenen Neufassung **um einen weiteren Satz zu ergänzen**:

„Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen auch künftige Leistungen gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Die Verpflichtung des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu künftigen Leistungen ist nicht unter der Bedingung der Unterhaltsleistung gerichtlich festzusetzen.“

Als **Begründung** wird vorgeschlagen:

„Das Recht des Landes auf Geltendmachung des künftigen Unterhalts nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG wird von der Wahrscheinlichkeit künftiger Leistung abhängig gemacht und der Höhe nach auf die bisherigen monatlichen Aufwendungen begrenzt, aber auch bis zu dieser Höhe eingeräumt. Der Leistungsträger erlangt in diesem Rahmen die Position, die § 258 ZPO dem sons-

tigen Unterhaltsgläubiger gewährt. Es besteht kein Anlass, diese Position durch die Aufnahme einer die Zwangsvollstreckung erschwerenden Bedingung in den Entscheidungstenor zu schwächen (vgl OLG Koblenz FamRZ 1996, 756; OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1796). Durch die Neufassung wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ermöglicht, ohne dass die titulierte Gläubigerstellung des Landes jeweils vom – periodisch zu erbringenden – Nachweis erbrachter Unterhaltsleistungen abhängig ist.“

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung würde einen wirklichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten und damit der Zielsetzung und dem Namen des Gesetzesvorhabens in besonderem Maße gerecht werden.

#### **IV. Weitere Felder bürokratischer Wucherungen im Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und zumindest partieller Lösungsvorschlag**

##### **1. Abstimmungsprobleme zwischen Unterhaltsvorschussbehörde und Beistandschaft bei der künftigen Geltendmachung des Unterhalts und des Rückgriffs**

Ein **Grundproblem** liegt uE darin, dass nach Aufnahme von Unterhaltsvorschussleistungen in den Sachgebieten Beistandschaft der Jugendämter mancherorts die Vorstellung verbreitet ist, nunmehr habe man mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts – zumindest in Höhe der UVG-Leistung – nichts mehr zu tun. Es sei allein Sache der UVG-Stelle, den Unterhalt einzuziehen.

Wir haben dieser Einschätzung entschieden widersprochen und zitieren beispielhaft einen Auszug aus einer gutachtlichen Stellungnahme. Anlassbezogen liegt ihr zwar eine Meinungsverschiedenheit des Beistands mit dem örtlichen SGB II-Träger zu Grunde. Die Ausführungen haben aber ebenso Gewicht, wenn dem Kind Unterhaltsvorschuss erbracht wird:

##### **„1. Unterhaltsrechtliche Lage und Stellung des Beistands nach gesetzlichem Anspruchsübergang infolge bezogener Sozialleistungen**

Das Jugendamt wird auf Antrag des hierzu befugten Elternteils Beistand des Kindes iSv §§ 1712 ff BGB und damit dessen - weiterer - gesetzlicher Vertreter bei der Geltendmachung des Unterhalts. Der Beistand ist berechtigt und verpflichtet, das Kind bei der vorgerichtlichen wie prozessualen Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs zu vertreten und auch aus einem für das Kind erwirkten Titel zu vollstrecken. Seine gesetzlichen Befugnisse reichen aber nicht weiter als die des Kindes. Verliert das Kind die Gläubigerstellung bezüglich seines fälligen Unterhaltsanspruchs, weil dieser nach erbrachten Sozialleistungen ganz oder teilweise gesetzlich auf einen öffentlichen Leistungsträger übergeht (zB nach § 7 Abs. 1 UVG, § 33 Abs. 1 SGB II, § 94 Abs. 1 SGB XII), ist es nicht mehr „aktivlegitimiert“. Es kann in einem Verfahren

nicht mehr substantiiert behaupten, Inhaber der streitgegenständlichen Forderung zu sein. Damit enden aber insoweit auch Rechte und Pflichten des Beistands *bezüglich der jeweils nunmehr dem Rechtsnachfolger zustehenden Forderungen*.

Das gilt allerdings nicht für den künftigen Unterhalt, zu dessen Geltendmachung das Kind nach wie vor legitimiert und auch der Beistand vertretungsbefugt ist.

## **2. Druck von Sozialleistungsträgern auf Elternteile zwecks Einrichtung von Beistandschaften**

Gelegentlich wird beklagt, dass insbesondere seitens bestimmter ARGEen den SGB II-Leistungen für Kinder beanspruchenden Müttern mit gewissem Nachdruck nahe gelegt werde, eine bisher nicht bestehende Beistandschaft zu beantragen.

a) Allerdings wäre es unzulässig, wie verschiedentlich bereits beobachtet, wenn die ARGE in einem derartigen Fall den Eindruck erweckt, Sozialleistungen für das Kind könnten andernfalls versagt werden.

Eine Sozialleistung kann auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 oder 2 SGB I nur dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer der in §§ 60 bis 65 SGB I normierten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Es ist aber nicht ersichtlich, wie die Beantragung einer Beistandschaft unter eine der genannten Vorschriften eingeordnet werden könnte. Wir halten es allein aus diesem Grund für rechtswidrig, wenn die ARGE im Einzelfall tatsächlich Leistungen für ein Kind allein mit der Begründung ablehnen sollte, die Mutter sei der Aufforderung zur Errichtung einer Beistandschaft des Jugendamtes nicht nachgekommen. Dies würde einer sozialgerichtlichen Prüfung sicher nicht standhalten.

b) Ferner hat der Gesetzgeber das Rechtsinstitut der Beistandschaft bei seiner Einführung zum 1. Juli 1998 als freiwillig in Anspruch zu nehmendes Hilfsangebot konzipiert. Allerdings sollte nicht verkannt werden: Die Freiwilligkeit wurde vor allem betont in Abgrenzung zu der früher von Amts wegen eintretenden Amtspflegschaft (§§ 1706 ff aF BGB), welche zuletzt vielfach als unverhältnismäßige Bevormundung der Mütter nichtehelicher Kinder kritisiert worden war. Die ausschließliche Freiwilligkeit der nunmehr geltenden Beistandschaft war übrigens im Gesetzgebungsverfahren keineswegs unumstritten; immerhin wurden seinerzeit Hilfslösungen wie das „Zeitschrankenmodell“ oder die „zweite Welle“ in Form eines erneuten Herantretens des Jugendamtes an Mütter mit rechtlich vaterlos gebliebenen Kindern diskutiert. Im Ergebnis hat sich der Gesetzgeber aber für die Annahme entschieden, dass diejenigen alleinerziehenden Elternteile, die eine Beistandschaft für ihr Kind zu benötigen, diese auch beantragen werden und alle anderen allein klarkommen, indem sie sich z.B. mit dem anderen Elternteil über den Unterhalt einigen oder diesen selbst, etwa mit anwaltlicher Hilfe, geltend machen.

Es gibt aber offenbar immer wieder alleinerziehende Elternteile, die einerseits die Unterstützung des Jugendamtes nicht von sich aus anstreben, andererseits aber nicht in der Lage sind, den Unterhalt aus eigener Initiative geltend zu machen und stattdessen öffentliche Leistungen für das Kind beantragen. Sie enttäuschen damit die oben zitierte Erwartung des Gesetzgebers. Nachdem dieser in einschlägigen Regelungen klargelegt hat, dass vorrangig Unterhalt in Anspruch zu nehmen ist, bevor Sozialleistungen gewährt werden (vgl zB auch in § 5 Abs. 1 S. 1 SGB II), verstößt ein Elternteil gegen die idealtypische Vernunft des Normengefüges, wenn er bei ausbleibendem Unterhalt für das Kind einerseits keine Beistandschaft beantragt, andererseits aber für diese öffentlichen Leistungen fordert. Diese Erwägung relativiert natürlich etwas das - an sich zutreffende - Argument, eine Beistandschaft sei nur freiwillig in Anspruch zu nehmen.

c) Im Übrigen ist zu bedenken: Hätten die Mütter in den in Rede stehenden Fällen rechtzeitig die Unterstützung des Jugendamts beantragt, wäre es vielfach von vornherein nicht zu ausbleibenden Unterhaltszahlungen und damit einer Bedarfslage nach dem SGB II gekommen. Zumindest wäre im Regelfall dann ein Titel geschaffen worden, dessen sich der nur nachrangig zur Leistung verpflichtete SGB II-Träger durch Umschreibung bedienen könnte. Keinesfalls hätte das Jugendamt in diesen Fällen die Führung der Beistandschaft ablehnen können, wenn die Mutter aus eigener Initiative zu ihm gekommen wäre. Auch das Argument einer unzureichenden Personalausstattung wäre in diesem Zusammenhang ohne Überzeugungskraft. Bei fachgerechtem Selbstverständnis sollte es ein Jugendamt eigentlich beunruhigen, dass in seinem Bezirk eine große Zahl von Müttern Probleme mit dem Kindesunterhalt hat, aber nicht den Zugang zum erstrangig hierfür hilfszuständigen Jugendamt findet.

Wir halten es deshalb für eine unzutreffende Sicht der Dinge, – wie in einer anderweitigen Anfrage formuliert – von einer Stellung des Jugendamts als „Handlanger“ der ARGE zu sprechen, wenn diese die Mutter auffordert, sich mit dessen Hilfe darum zu kümmern, dass der Unterhalt wenigstens künftig entsprechend der gesetzlichen Wertung vorrangig begetrieben und damit die Inanspruchnahme von Sozialleistungen überflüssig gemacht werden kann.

Es kann auch nicht im allgemeinen Interesse – auch aus der Sicht der Steuerzahler – liegen, stattdessen eine Vorleistung der zuständigen öffentlichen Träger als Normalfall anzusehen und diesen anzusinnen, mit entsprechendem Aufwand einen Rückgriff anzustreben. Schließlich sollte nicht verkannt werden: Die primäre fachliche Kompetenz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist im Sachgebiet Beistandschaft des Jugendamtes angesiedelt. Es wäre eine Fehlsteuerung von finanziellen wie personellen Ressourcen, beispielsweise der ARGE anzusinnen, zur Vermeidung von Beistandschaften SGB II-Leistungen zu erbringen und sich vorrangig selbst um den Rückgriff zu kümmern.

d) Im Ergebnis halten wir deshalb nur eine etwa von der ARGE in nicht gesetzeskonformer Weise vorgenommene Verknüpfung zwischen Leistungsbewilligung und Antrag auf Beistandschaft für kritikwürdig. Hingegen sollte es nicht ernstlich zu beanstanden sein, wenn die ARGE die Mütter auf ihren gesetzlich begründeten Anspruch auf Errichtung einer Beistandschaft für das Kind hinweist und ihnen nahe legt, auch entsprechende Anträge zu stellen. Wenn eine Mutter hierbei erklärt, sie werde die Unterhaltsfrage selbst regeln und brauche keine Beistandschaft, ist dies selbstverständlich in Ordnung, sofern dieser Ankündigung auch Taten folgen. Allein der Umstand, dass die Mütter in den einschlägigen Fällen dazu bisher nicht in der Lage waren und stattdessen öffentliche Leistungen für das Kind beanspruchen, nährt aber eine gewisse Skepsis gegenüber dem tatsächlichen Wert dieser Wahlfreiheit.“

Die verbreitete Unwilligkeit von Beiständen, nach Aufnahme von Sozialleistungen wie Unterhaltsvorschuss den künftigen Unterhalt für das Kind mit Nachdruck geltend zu machen, führt teilweise zu dem ärgerlichen Ergebnis, dass UVG-Stellen länger als notwendig Unterhaltsvorschussleistungen erbringen. Es ist eine vielfach zu beobachtende sinnwidrige Erscheinung, dass zunächst notwendige Sozialleistungen infolge der ausbleibenden Unterhaltszahlungen eines Elternteils auch dann weitergeführt werden, wenn es nunmehr möglich ist, den Schuldner unmittelbar heranzuziehen: Die UV-Stelle leistet weiterhin Unterhaltsvorschuss und nimmt den Schuldner zeitnah in Rückgriff. Ein wesentlicher Beweggrund scheint hierbei auch die Befürchtung zu sein,

keine nahtlose Abstimmung zwischen der Einstellung der UVG-Leistungen und der unmittelbaren Aufnahme von Direktzahlungen des Schuldners an das Kind erreichen zu können, sodass möglicherweise „Doppelzahlungen“ in Empfang genommen werden bzw Rückgriffsmonate verloren gehen.

All diese Probleme könnten weitgehend vermieden bzw entschärft werden, wenn in verstärktem Umfang treuhänderische Rückübertragungen gem. § 7 Abs. 4 S. 2 UVG vereinbart würden. Die Vorteile dieses Instruments liegen auf der Hand: Für die UVG-Behörde (Arbeitsbelastung, Verjährung), für das Kind (Gläubigerwettlauf, „Titelblockade“ bei Vorgehen des Landes nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG), für den Schuldner (unterschiedliche Ansprechpartner, wiederholte Auskünfte) und für die Justiz (parallele Verfahren und Vollstreckungen).

Deshalb ist wenig verständlich, wenn von der durch den Gesetzgeber seit nunmehr 13 Jahren ausdrücklich eröffneten gesetzlichen Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung (die bekanntlich bereits zuvor ohne Rechtsgrundlage praktiziert worden war, bis der BGH dies beanstandet hatte) in der Praxis immer noch in vergleichsweise geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Zwar mag es Fallgestaltungen geben, in denen treuhänderische Rückübertragungen nicht geeignet sind. Das gilt insbesondere dann, wenn das Kind nicht von einem Beistand vertreten wird. In allen übrigen Fällen sollte aber den UVG-Behörden der Abschluss einer treuhänderischen Rückübertragung und damit in verstärktem Maße die **Prüfung** auferlegt werden, **ob der Abschluss einer Treuhandvereinbarung möglich und sinnvoll ist**. Es sollte vermieden werden, dass dies aus Nachlässigkeit, Gewohnheit oder aufgrund von unzutreffenden Vorstellungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten von UVG-Stelle und Beistand womöglich unterbleibt.

Dies könnte zum einen dadurch geschehen, dass § 7 Abs. 4 S. 2 UVG in eine **Soll-Vorschrift** geändert wird. Zusätzlich oder alternativ könnte den UVG-Stellen die Pflicht auferlegt werden, aktenkundig festzuhalten, weshalb unter Umständen auch in grundsätzlich geeigneten Fällen – namentlich bei Bestehen einer Beistandschaft – von einer treuhänderischen Rückübertragung abgesehen wird. Zur Vermeidung künftiger Abstimmungsprobleme zwischen UV-Kasse und Beistandschaft könnte folgende Textfassung des § 7 Abs. 4 UVG gewählt werden, wobei der veränderte Satz 2 und der zusätzliche Satz 3 auch einer alternativen Umsetzung zugänglich wären:

„Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen

Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land **soll** den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. **Wird von einer Rückübertragung nach Satz 2 abgesehen, sind die Gründe hierfür in den Sachakten zu vermerken.“**

Beide Vorschläge würden in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit der UVG-Stellen auf dieses vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte und geförderte Instrument lenken und dazu führen, dass lediglich aufgrund einer reflektierten und nachprüfbaren Entscheidung von einer treuhänderischen Übertragung abgesehen wird. Am effektivsten dürfte sich eine Kombination beider Textänderungen bzw. -ergänzungen darstellen.

In der Begründung sollte ausdrücklich Erwähnung finden, dass die treuhänderische Rückübertragung insbesondere dann sinnvoll und effektiv ist, wenn für das Kind eine Beistandschaft besteht, um insbesondere laufenden Unterhalt geltend zu machen, oder die Einrichtung einer Beistandschaft sinnvoll erscheint. Liegt eine solche vor bzw. ist die Einrichtung einer solchen unproblematisch möglich, sollte dieses Instrument die Regel darstellen. Auch die Aufnahme eines **gesetzlichen Begründungszwangs** ist **keineswegs ungewöhnlich**. So hat beispielsweise der Gesetzgeber in § 158 Abs. 3 S. 3 und § 276 Abs. 2 S. 2 FamFG ausdrücklich verfügt, dass die Nichtbestellung eines Verfahrensbeistands bzw. -pflegers in Familien- oder Betreuungssachen zu begründen sei. Das erklärte Ziel dieser Fassung der Vorschrift war, die Gerichte dazu anzuhalten, die Nichtbestellung als Ausnahme anzusehen und hierfür überprüfbare Gründe anzugeben. Die Vorschrift kann als erfolgreich bezeichnet werden; sie erzielt in der Praxis die gewünschten Effekte. Zwar ginge es im vorliegenden Fall nur darum, eine bestimmte „Entscheidung“ der Verwaltung gegen ein grundsätzlich sinnvolles und vom Gesetzgeber gewünschtes Vorgehen, die als solche keine Außenwirkung hätte, einem verstärkten Reflektionszwang zu unterwerfen und überprüfbar zu machen. Gleichwohl spricht nichts dagegen, dies auch gesetzlich zu regeln.

Wäre man demgegenüber der Auffassung, dass zur Beseitigung der og Abstimmungsprobleme der hierfür besser geeignete Regelungsrahmen die Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz seien, würde sich eine entsprechende Aufnahme dort



empfehlen. Allerdings ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Aufmerksamkeitswert und damit der Effekt der – letztlich mit dem Ziel der Bürokratievermeidung eingeführten – Vorgaben höher wären, wenn sie unmittelbar im Gesetz stünden.

In diesem Zusammenhang sei auf das **Problem** hingewiesen, das entsteht, wenn **treuhänderische Rückübertragungen für mehrere Träger** bestehen (zB für das Land wegen erbrachten UVG-Leistungen und für das Jobcenter wegen Leistungen nach dem SGB II). Das dann zu beachtende **Aufteilungsverhältnis für eingezogene Unterhaltsbeträge ist nicht gesetzlich** geregelt. Wir haben einmal versucht, in einem Gutachten (JAmT 2009, 29, Anhang 1) eine Lösung hierfür zu bieten. Sie beruht aber auf einer **Analogie zu § 366 Abs. 2 BGB**.

Es würde der Klarheit dienen und damit auch die Ziele des Gesetzes fördern, wenn eine entsprechende Regelung aufgenommen würde. Dies könnte in folgender Form durch Anfügung eines weiteren Satzes in § 7 Abs. 4 UVG geschehen:

***„Trifft eine treuhänderische Rückübertragung nach diesem Gesetz mit einer solchen Vereinbarung nach anderen Rechtsvorschriften zusammen, gilt für die Aufteilung der an die Beteiligten Träger abzuführenden Unterhaltsbeträge die Vorschrift des § 366 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“***

## **2. Bürokratieprobleme im Bereich der Erstattung gegenüber nachrangigen Trägern**

Ein weites Feld, in dem zu vermuten ist, dass besonders viele Ressourcen verschwendet werden, erscheint aufgrund hier gemachter Beobachtungen der Bereich der Erstattung gegenüber nachrangigen Trägern sein. Dieses bürokratische Gestrüpp ist teilweise deshalb besonders schwer zu durchdringen, weil es auf allgemeinen gesetzgeberischen Festlegungen über das Verhältnis von Sozialleistungen zueinander beruht, die dann geradezu zwangsläufig zu entsprechenden Auswüchsen führen.

Als Anhang 2 sei ein Gutachten beigelegt, das in besonderem Maße die Problematik zeigt. Eine allgemeine Patentlösung kann noch nicht geboten werden und Heilsversprechen im Schnellschussverfahren dürften mit Vorsicht zu genießen sein.

Allerdings regen wir an, seitens des BMFSFJ eine Aufarbeitung der Problemfelder unter Beteiligung von versierten Praktiker/inne/n und Rechtsexpert/inn/en zu initiieren, um sie von dort aus einer sinnvollen Steuerung – gesetzlich oder anderweitig – zuzuführen.